

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 14 / 2018

Mittwoch, 6. Juni 2018

23. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Das Landratsamt Forchheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO die erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 04.05.2018, Az.: 2/21 – 9410, erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO vom 18.06.2018 bis 24.06.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.244.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.077.700,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 261.900,00 € festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2018
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) vom 15.4.1994 Wasserabgabesatzung (WAS)
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018
4. 18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur am Dienstag, 19.06.2018 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon, Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim
5. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den ökologischen Gewässerausbau des Hirtenbaches in Heroldsbach im Rahmen der Erneuerung von drei Brücken über den Hirtenbach durch die Gemeinde Heroldsbach
6. 46. Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten am Mittwoch, 20.06.2018 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Dormitz, 24.05.2018

Holger Bezold

Verbandsvorsitzender

2.

**Satzung zur
Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe
Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach) vom 15.4.1994
Wasserabgabesatzung (WAS)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

§ 19 Wasserzähler

erhält im Abs. 1 folgende Fassung:

Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

1. Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mit Hilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz

5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener, über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, schriftlich widersprechen.

Art. 2

Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Forchheim-Kersbach, den 17.05.2018

Paul Steins

1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung

Der Leithenberg-Gruppe

3.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gräfenberg
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 22.03.2018, Az.: 21-9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom 27.06.2018 bis 05.07.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Artikel 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **582.200 €**

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **42.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **432.900 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 wird auf 202 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.143,07 €**.

2. Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gräfenberg, den 30.05.2018

Schulverband Gräfenberg

Nekolla

Erster Vorsitzender

4.

**18. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur
am Dienstag, 19.06.2018**

um 16:00 Uhr

im

**Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon,
Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 21.11.2017
2. Ersatzbeschaffung für ein Müllfahrzeug
hier: Durchführung eines nationalen Vergabeverfahrens im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung
3. Betriebsergebnis der Abfallwirtschaft für das Jahr 2017
4. Abfallentsorgung bei Schäden durch Überschwemmungen und Naturkatastrophen
5. Ausschreibung und Vergabe der Leistung Übernahme, Transport, Behandlung und Verwertung des Biomülls aus dem Landkreis Forchheim ab dem Jahr 2019;
6. Auswirkung des Verpackungsgesetzes auf das Verhältnis des Landkreises Forchheim zu den Systembetreibern; Neuregelung ab 2019 hinsichtlich der Mitbenutzungsentgelte und der Verwertung für Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)
7. Wünsche - Anträge – Informationen

Forchheim, 06.06.2018

Hermann Ulm

Landrat

5.

Landratsamt Forchheim

-Dienststelle Ebermannstadt-

Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht

Az.: 44-6410-26/18

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren gemäß § 68 WHG für den ökologischen Gewässerausbau des Hirtenbaches in Heroldsbach im Rahmen der Erneuerung von drei Brücken über den Hirtenbach durch die Gemeinde Heroldsbach

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Heroldsbach beantragte mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom April 2018 die wasserrechtliche Genehmigung für die o. g. Maßnahme.

Für den geplanten Gewässerausbau ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 7 Abs. 1 UVPG auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Ebenso war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden oder inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die

Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Im vorliegenden Fall wäre dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil mit der beabsichtigten Ausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Prüfkriterien ersichtlich sind.

Im Zuge der Dorferneuerung des Durchlasses 2 - Brücke über den Hirtenbach südlich des Rathauses - wird ein etwa 90 m langer verrohrter Gewässerabschnitt oberhalb der Querung wieder geöffnet. Der Hirtenbach soll hier naturnah gestaltet werden. Dies stellt einen Eingriff in das Gewässersystem dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch das Ausbauvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 05.06.2018

Steblein

Regierungsrätin

Auftragsvergabe

6. 18/1030
Landratsamt Forchheim;
Neu- und Erweiterungsbau;
Raumluftechnische Anlagen - BT D;
Auftragsvergabe
7. 18/1031
Landratsamt Forchheim;
Neu- und Erweiterungsbau - BT D;
Kältetechnische Anlagen;
Auftragsvergabe
8. 18/1032
Landratsamt Forchheim;
Neu- und Erweiterungsbau;
Dachabdichtungsarbeiten - BT D;
Auftragsvergabe
9. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 07.06.2018

Hermann Ulm

Landrat

6.

**46. Sitzung des Ausschusses
für Bau- und Verkehrsangelegenheiten
am Mittwoch, 20.06.2018
um 16:00 Uhr
im
Landratsamt Forchheim, Kulturraum St. Gereon
Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 16.05.2018
2. 18/1019
Buslinienausschreibungen 2019/20, Linienbündel 3,4,5
- Beschluss der Vorabbekanntmachung 2018 -
3. 18/1020
Buslinienausschreibungen 2019/20, Linienbündel 3,4,5
Zweckvereinbarung mit Landkreis Bayreuth; Beschluss
4. 18/1028
Landratsamt Forchheim;
Neu- und Erweiterungsbau;
Heizungsinstallationsarbeiten - BT D;
Auftragsvergabe
5. 18/1029
Landratsamt Forchheim;
Neu- und Erweiterungsbau;
Sanitärinstallationsarbeiten - BT D;